

BStGer BG.2024.64 vom 13. November 2024

Bundesstrafgericht, 2024-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.64

FR: TPF BG.2024.64 du 13 novembre 2024

IT: TPF BG.2024.64 del 13 novembre 2024

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs-austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 und 2 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2022 154 E. 3.2 m.w.H.). Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe

- 6 -

bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungshandlungen zuerst vorgenommen worden sind (TPF 2022 146 E. 2.1). Die schwerste Tat im gerichtsstandsrechtlichen Sinn ist diejenige mit der höchsten abstrakten gesetzlichen Strafdrohung, wobei Qualifizierungs- und Privilegierungselemente des besonderen Teils des StGB, welche den Strafrahmen verändern, zu berücksichtigen sind (TPF 2019 67 E. 3.1 m.H.).

E. 2.2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand

bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorge- worfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Als Tatsachenbasis kommen bei jedem Tatverdacht nur vorbeste- hende, objektiv begründete, konkrete Anhaltspunkte in Betracht. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Reine Mut- massungen, generelle Vermutungen, Gerüchte, kriminalistisches Gespür, In- tuition, vorstellbare Lebensvorgänge oder mathematische Wahrscheinlich- keiten reichen zur Begründung eines Tatverdachts nicht aus (vgl. ACKER- MANN, Tatverdacht und Cicero – in dubio contra suspicionem maleficii, in: Niggli/Hurtado Pozo/Queloz [Hrsg.], Festschrift für Franz Riklin, 2007, S. 326 m.w.H.; WALDER/HANSJAKOB/GUNDLACH/STRAUB, Kriminalistisches Denken, 12. Aufl. 2023, S. 134; s. auch KARNUSIAN, Der Tatverdacht und seine Quel- len, in forum poenale 2016, S. 352 und 354). Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzuneh- men ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

- 7 -

E. 3.1

Die OStA ZH wendet gegen die Zuständigkeit des Kantons Zürich ein, dass es sich beim gewerbsmassigen Betrug gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB und dem gewerbsmässigen Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 3 StGB um Delikte mit einer gleich hohen Strafan drohung handle, wobei die erste Verfolgungs- handlung im Kanton Thurgau vorgenommen worden sei. Zudem habe sich der Kanton Thurgau mit Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung vom

E. 3.2

Der Kanton Thurgau bestreitet die konkludente Anerkennung des Gerichts- standes und wendet ein, er habe gegen D. kein Verfahren eröffnet und die Strafanzeige der SUVA habe keinen Anfangsverdacht für einen Betrug be- gründet. Dies gelte auch für den Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung als Reaktion auf eine derart pauschale Strafanzeige (act. 4).

E. 3.3.1

Die Beschwerdekammer kann (wie die beteiligten Staatsanwaltschaften un- tereinander auch) einen andern als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehe- nen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätig- keit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfor- dern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme blei- ben. Die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als un- zweckmässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen; die Anforderungen, um vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen, sind ent- sprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem ge- setzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden resp. sich selber als zuständig erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2018 38 E. 3.1; 2012 66 E. 3.1 S. 67 f.; 2011 178 E. 3.1 S. 180 f.).

E. 3.3.2

Nach dem Eingang einer Strafanzeige haben die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen zu prüfen, ob ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Gerichtsbarkeit ihres Kantons gegeben sei. Diese Prüfung muss summa- risch und beschleunigt erfolgen, um

Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Die mit der Prüfung befasste Behörde muss alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen, die dazu notwendigen Erhebungen durchführen und insbesondere den Ausführungsort ermitteln. Hat der Beschuldigte in mehreren Kantonen delinquent, so hat jeder Kanton vorerst die Ermittlungen voranzutreiben, soweit sie für die

- 8 -

Bestimmung des Gerichtsstandes wesentlich sind. Erste Ermittlungshandlungen haben für sich allein keine prävenierende Wirkung (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, S. 181 ff. N. 554, 558 unter Hinweis auf BGE 107 IV 77 E. 2; 94 IV 44).

E. 3.3.3

Ein Grund für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann in der konkludenten Anerkennung des Gerichtsstands durch einen Kanton liegen. Eine solche darf nicht leichthin angenommen werden (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 151 N. 443; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.14 vom

E. 3.4.1

Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Angriffsmittel des Betruges ist die Täuschung des Opfers. Die Täuschung ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, die darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen (BGE 150 IV 169 E. 5.1; 140 IV 11 E. 2.3.2; 135 IV 76 E. 5.1). Als Tatsachen, über welche getäuscht werden kann, gelten auch innere Tatsachen, wie etwa Leistungswille und Erfüllungsbereitschaft (zum Ganzen BGE 147 IV 73 E. 3.1). Der Betrug im Sinne von Art. 146 StGB steht unter der Strafdrohung einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Art. 146 StGB setzt eine arglistige Irreführung bzw. Bestärkung in einem Irrtum voraus. Fehlt im Zusammenhang mit dem unrechtmässigen Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe dieses qualifizierende Element und ist damit der schwerere Betrugstatbestand nicht erfüllt, findet der Auffangtatbestand von Art. 148a StGB Anwendung (s. nachstehend). Dieser lässt es genügen, dass der Täter jemanden durch bestimmte Tathandlungen irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, ohne dass Arglist gegeben sein muss (Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes [Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die

- 9 -

Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer] vom 26. Juni 2013 [BBJ 2013 5975 S. 6036 f.]; Urteil des Bundesgerichts 6B_1015/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 4.5.2; vgl. auch JENAL, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 148a StGB N. 27).

E. 3.4.2

Nach Art. 148a StGB macht sich des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe strafbar, wer jemanden durch unwahre oder

unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem anderen nicht zustehen (Abs. 1). In leichten Fällen ist die Strafe Busse (Abs. 2). Der Tatbestand erfasst jede Täuschung. Sie kann durch unwahre oder unvollständige Angaben erfolgen oder auf dem Verschweigen bestimmter Tatsachen beruhen. In der Botschaft wird ausgeführt, dass die kantonalen Sozialhilfegesetze einer um Sozialhilfe ersuchenden Person die Pflicht auferlegen, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Danach muss der Betreffende Unterlagen vorlegen, welche zur Abklärung der Situation erforderlich sind und eine Änderung der Verhältnisse unverzüglich melden. Den klassischen Fall des unrechtmässigen Leistungsbezugs stellt gemäss Botschaft dar, wenn durch unwahre oder unvollständige Angaben, Verschweigen oder Verheimlichen von Tatsachen eine in Wahrheit nicht bestehende Notsituation vorgetäuscht wird (BB1 2013 5975 S. 6037 f.).

E. 3.5.1

Am 18. April 2024 erstattete die SUVA bei den Staatsanwaltschaften der Kantone St. Gallen, Thurgau, Zürich, Aargau und Bern gegen unbekannte Täterschaft mit «Clan-Strukturen» Strafanzeige wegen Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB, evtl. unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung gemäss Art. 148a StGB. Darin wurde insbesondere ausgeführt, es sei auffällig, dass eine Vielzahl von Unfällen (insgesamt 121 Fälle) mit oftmals identischen oder sehr ähnlichen Unfallhergängen Taggelder geltend gemacht worden seien und dies von Personen, die untereinander verbandelt erscheinen. Viele der beteiligten Personen seien verwandt oder zumindest bekannt und befreundet und die verwendeten Mobiltelefonnummern und E-Mailadressen würden von verschiedenen Personen in verschiedenen Schadenfällen benutzt. Mindestens 10 Personen (u.a. E., F., G., H., I., J. und K.) würden die Taggelder nicht auf das eigene Konto, sondern auf ein Konto einer dritten Person auszahlen lassen. Die SUVA habe in den 121 Schadenfällen Leistungen von insgesamt Fr. 1'583'854.35 ausgerichtet (act. 4.2).

- 10 -

E. 3.5.2

Die StA ZH und die StA TG nahmen die Verfahren mit Verfügungen vom 25. April und 6. September 2024 nicht anhand und kamen übereinstimmend zum Schluss, dass trotz gewisser Auffälligkeiten ein Anfangsverdacht zur Eröffnung eines Strafverfahrens in Bezug auf Art. 146 StGB und Art. 148a StGB nicht gegeben sei (act. 3.1 und 4.1).

E. 3.5.3

Zwar wird D. in der Strafanzeige der SUVA in zwei Fällen (Schadenfälle Nrn. 37 und 38) erwähnt. Weshalb die SUVA D. des Betrugs verdächtigt, lässt sich gestützt auf die vorliegenden Akten jedoch nicht nachvollziehen. D. wird lediglich in der Liste der als mutmasslich involvierten Personen aufgeführt (act. 4.2, S. 18) und zu diesen zwei Schadenfällen äusserte sich die SUVA in der Strafanzeige nicht. Aus den Beilagen zur Strafanzeige geht hervor, dass D. einen Innenminiskusriss am linken Knie hatte, weswegen er im April 2022 operiert wurde. Mit Schreiben vom 8. September 2022 teilte die SUVA D. mit, dass er gemäss den ihr vorliegenden Unterlagen seit dem

E. 3.5.4

Die StA TG hat die Nichtanhandnahmeverfügung wegen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB bzw. unrechtmässigen Bezugs von Leistungen von Sozialversicherungen gemäss Art. 148a StGB erst am 6. September 2024, mit hin während eines laufenden Zuständigkeitskonfliktes erlassen, weshalb sich die Frage der konkludenten Anerkennung des Gerichtsstandes stellt. Da die Strafanzeige der SUVA im Kanton Thurgau bereits am 22. April 2024 einging, ist nicht ersichtlich, welche Untersuchungshandlungen die StA TG vorgenommen hat, um ihre Zuständigkeit zu prüfen. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass sie die Nichtanhandnahme erst in Betracht zog und diese

- 11 -

verfügte, als die OStA ZH die StA BL auf das im Kanton Thurgau hängige Verfahren hinwies und die StA BL anschliessend mit Schreiben vom 2. September 2024 an die StA TG gelangte. Unter diesen Umständen ist von einer konkludenten Anerkennung des Gerichtsstandes seitens der StA TG auszu- gehen.

4. Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen und es sind die Strafbehörden des Kantons Thurgau für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die den Beschuldigten C. und D. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

5. Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1; vgl. schon BGE 87 IV 145).

- 12 -

E. 6

September 2024 trotz Kenntnis des hängigen Gerichtsstandskonflikts auf das Verfahren eingelassen. Nicht gerichtstandsrelevant sei hingegen die im Kanton Zürich ergangene Nichtanhandnahmeverfügung, da diese bereits am 25. April 2024 erlassen worden sei (act. 3).

E. 10

August 2022 wieder voll arbeitsfähig sei, weshalb sie den Schadenfall abschliesse. Im Mai 2023 ging bei der SUVA eine weitere Schadenmeldung ein, dass D. aufgrund von Beschwerden am linken Knie erneut arbeitsunfähig sei. Nachdem die SUVA die Taggeldleistungen zunächst eingestellt hatte, zahlte sie ihm diese aufgrund erfolgter Abklärungen rückwirkend per 16. Juli 2023 aus. Weiter führte die SUVA in der Strafanzeige aus, dass in sämtlichen Fällen, damit auch in Schadenfällen von D., eine Arbeitsunfähigkeit attestiert worden sei (act. 4.2, S. 2). Allein der Umstand, dass er denselben Familiennamen trägt wie weitere in diverse Schadenfälle involvierte Personen, reicht für den Anfangsverdacht nicht aus. Unter diesen Umständen sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass D. in den beiden Schadenfällen Betrug nach Art. 146 StGB begangen haben könnte. Entgegen der Ansicht des Kantons Zürich greift in diesem Fall der Grundsatz in dubio pro duriore nicht. Wie der Kanton Thurgau zutreffend einwendet, käme diesbezüglich höchstens der Auffangtatbestand von Art. 148a StGB in Frage. Der D. vorgeworfene banden- und gewerbsmässige Diebstahl stellt im Vergleich zu Art. 148a StGB das schwerere Delikt dar, weshalb der gesetzliche Gerichtsstand im Kanton Zürich liegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.